

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 27. August

1927.

Inhalt: 107. Aufhebungsurkunde der Anstaltsgemeinde der Ansharhöhe (S. 155). — 108. Kirchensammlung für die Herbergen zur Heimat (S. 156). — 109. Kirchensammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission (S. 156). — 110. Kirchensammlung für die weibliche Jugendpflege (S. 157). — 111. Nachtragsbekanntmachung über Schenkungs- usw. Nachweisung (S. 157). — 112. Melodienbuch zum Deutsch-So. Gesangbuch (S. 158). — 113. Gemeindefassung der Kirchengemeinde Hennstedt (S. 158). — 114. Die Deutsche Evangelische Seemannsmission 1926 (S. 158). — 115. Instruktionkursus für Kindergottesdienst (S. 159). — 116. Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (S. 161). — 117. Verrichtung der Frist für die Abhaltung der diesjährigen Hausammlung (S. 162). — 118. Empfehlenswerte Schriften (S. 162). — 119. Aufwertung von Sparguthaben (S. 163). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu eine Beilage.

Nr. 107. Urkunde über die Aufhebung der Anstaltsgemeinde der Ansharhöhe bei Eppendorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Vorstandes der Anstaltsgemeinde wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die durch Urkunde vom 17./19. Dezember 1891 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 109 — als zur evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gehörig — errichtete Anstaltsgemeinde der Ansharhöhe bei Eppendorf, wird hiermit als solche wieder aufgehoben.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1927 in Kraft.

Kiel, den 10. Juni 1927.

(Siegel.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2691.

Ausgegeben Kiel, den 31. August 1927.

Zu der nach vorstehender Urkunde vom 10. Juni 1927 — C. 2691 — von dem Landeskirchenamt in Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Aufhebung der zur evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen Anstaltsgemeinde der Ansharhöhe bei Eppendorf wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 1. Juli 1927.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Fleck.

Nr. II A 775. 44

Nr. 108. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 4. August 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis — 11. September 1927 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und besonders warm zu empfehlen.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Commerz- und Diskontobank Neumünster oder dessen Postcheckkonto Hamburg 11 Nr. 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4107.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 109. Kirchensammlung zum Besten des Zentral-Ausschusses für Innere Mission.

Kiel, den 9. August 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 18. September 1927 — 14. Sonntag nach Trinitatis — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Zentral-Ausschusses für Innere Mission abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte warm zu empfehlen. Auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts beiliegende Flugblatt des Zentral-Ausschusses weisen wir besonders hin.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent), unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist auf das Postcheckkonto des Zentral-Ausschusses für Innere Mission, Berlin NW Nr. 12745, zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4158.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 110. Kirchenkollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege.

Kiel, den 13. August 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. August 1922 — Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 154 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 15. Sonntag nach Trinitatis (25. September 1927) eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Die Kollekte ist mit Rücksicht auf die bedeutsame kirchliche Arbeit, zu deren Förderung sie bestimmt ist, den Kirchengemeinden warm ans Herz zu legen und von den Herren Geistlichen nach besten Kräften zu fördern.

Die Herren Pröpste (Landessuperintendent) ersuchen wir, die Erträge, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4236.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 111. Nachtragsbekanntmachung betr. Nachweisung über Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken im Jahre 1926.

Kiel, den 11. August 1927.

Als Nachtrag zu unserer Bekanntmachung vom 3. Juni 1927 — Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 124 — geben wir bekannt, daß für die Kirche in Rickling von mehreren Gemeindegliedern eine Decke für den Taufstisch im Werte von 50 RM geschenkt worden ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3250.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 112. Melodienbuch zum Deutschen Evangelischen Gesangbuch.

Riel, den 13. August 1927.

Zu dem Deutschen Evangelischen Gesangbuch, das als Teil I für den Entwurf eines neuen Gesangbuches seitens des Gesangbuchausschusses in Aussicht genommen ist, ist soeben das Melodienbuch erschienen, das für alle in jenem Gesangbuch enthaltenen Lieder einheitliche Melodien aufstellt. Die Melodienkommission des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat damit ihre auf die Vereinheitlichung des Kirchengesangs gerichteten Bestrebungen um einen wichtigen Schritt gefördert.

Wir weisen die Kirchenvorstände und Organisten empfehlend auf dieses Buch hin, das im Verlage von Martin Warneck, Berlin W 9, Scheffingstr. 5, erschienen ist und gebunden 2,40 RM kostet.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2058.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 113. Gemeindefazung der Kirchengemeinde Hennstedt.

Riel, den 15. August 1927.

Die kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Hennstedt haben unter dem 29. April bzw. 19. Mai 1927 gemäß § 37 Abs. 3 und § 159 Abs. 1 der Verfassung beschlossen, daß der Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften unter den beiden Pastoren der Kirchengemeinde vom 1. Juli 1927 ab von drei zu drei Jahren wechseln soll.

Diese Gemeindefazung ist nach Anhörung des Synodalausschusses gemäß § 36 Abs. 2 und § 159 Abs. 2 der Verfassung von uns genehmigt und wird, nachdem der Herr Regierungspräsident erklärt hat, keine Bedenken zu haben, auf Grund des Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.-S. S. 221) hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2001.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 114. Die Deutsche Evangelische Seemannsmission im Jahre 1926.

Riel, den 15. August 1927.

Die zur Deutschen Evangelischen Seemannsmission zusammengeschlossenen Verbände haben den Bericht über ihr gemeinsames Liebeswerk im Jahre 1926 den gesamten Kirchenvorständen unserer Landeskirche zugehen lassen. Die Seemannsmission und der deutsche Seemannsstand haben auch in unserm Lande viele Freunde, die mit herzlicher Freude von dem rüstigen Fortschreiten dieser christlichen Liebestätigkeit aus dem Jahresbericht Kenntnis nehmen werden. Wir verweisen im einzelnen auf unsere diesbezügl. Bekanntmachung — A. 1696 — vom 6. Oktober 1926 (Kirchl. Ges.-

u. B.-Bl. S. 176 f.) und würden es begrüßen, wenn von der Bereitwilligkeit des Seemannsmissionars, Diakon Kirchberg, Lichtbildervorträge über die Seemannsmission auf Gemeindeabenden zu halten, seitens der Kirchenvorstände weitgehend Gebrauch gemacht würde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1687.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 115. Wissenschaftlicher Instruktionkursus für Kindergottesdienst.

Kiel, den 15. August 1927.

Wegen der Teilnahme an dem wissenschaftlichen Instruktionkursus für Kindergottesdienst in Bremen vom 3. bis 8. Oktober haben wir uns bereits mit einer Reihe von Pastoren unmittelbar in Verbindung gesetzt und mehrfach an Geistliche Beihilfen zu den Unkosten bewilligt. Weitere Mittel stehen uns hierfür nicht zur Verfügung. Da uns darüber hinaus aber ein Besuch dieser Konferenz, insbesondere aus den nähergelegenen Teilen unserer Landeskirche, erwünscht erscheint, bringen wir nachstehend die Einladung sowie die Tagesordnung allgemein zur Kenntnis:

Bremen, im Juli 1927.

Einladung

zu dem Wissenschaftlichen Instruktionkursus für Kindergottesdienst
in den Tagen vom 3. bis 8. Oktober 1927
in Bremen.

Die Überzeugung von der hohen Bedeutung einer frühzeitigen kirchlichen Jugendpflege hat sich in der Zeit der schweren Heimsuchung, die über unser Volk gekommen ist, immer mehr ausgebreitet. Das Wort unseres Luthers: „Soll die Christenheit in die Kraft kommen, so muß man wahrlich bei den Kindern ansetzen“, wird mehr und mehr zur Lösung aller, die in einer religiös-sittlichen Erneuerung aus den Kraftquellen des Evangeliums das einzige Heilmittel für unser krankes Volk sehen.

Von jüngeren wie von älteren Pastoren ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, einmal gründlich in die ernste und mannigfaltige Arbeit auf den Gebieten der Pädagogik, Kinderpsychologie und Religionspsychologie eingeführt zu werden, soweit deren Resultate auch für die Theorie und Praxis der gottesdienstlichen Pflege der Kinderwelt fruchtbar gemacht werden können und müssen.

Beide Tatsachen geben uns die Freude, die Träger des geistlichen Amtes, die Kandidaten und Studenten der Theologie, besonders die Leiter von Kindergottesdiensten und Sonntagschulen, aber auch wissenschaftlich interessierte und geschulte Helfer und Helferinnen wärmstens zum Besuch des geplanten Instruktionkursus einzuladen.

Der Preis für die Teilnehmerkarte, einschl. Begrüßungs- und Elternabend, beträgt 5 RM, die wir uns gleich mit der Anmeldung einzusenden bitten. Freiquartiere hoffen wir allen Teilnehmern bei rechtzeitiger Anmeldung, die bis zum 12. September erbeten wird, in Aussicht

stellen zu dürfen. Auch besorgen wir auf Wunsch gern gute Zimmer im Bremer Hospiz und in Hotels. Bei Bestellung solcher erbitten wir ungefähre Preisangabe.

Eine möglichst vollständige Ausstellung und ein Verkauf der Kindergottesdienst-Literatur soll mit dem Kursus verbunden werden.

Alle Anfragen und Meldungen sind an den Geschäftsführer, Pastor Lic. Dr. Weidemann, Domschaide 1, zu richten.

Programm.

Montag, den 3. Oktober, 8 Uhr abends: Begrüßungsabend im kleinen Saale der Union.

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden Pastor D. Pierzig, Bremen.
2. Ansprache über: Die Kirche Bremens. Pastor Refer, Bremen.
3. Schlußwort: Pastor Mießner, Bremen.

Die für die Vormittage vom Dienstag, den 4. bis Freitag, den 7. Oktober in Aussicht genommenen Themata sind folgende:

1. Was hat uns Pestalozzi für unsere Arbeit im Kindergottesdienst zu sagen? Universitätsprofessor D. Rüegg, Zürich.
2. Die religiöse Psychologie des Kindes. Universitätsprofessor D. Rüegg.
3. Arbeitsschulmäßiger Religionsunterricht und Kindergottesdienst. Pfarrer Scheller, Barmen.
4. Die Eigentümlichkeit der Darbietung im Kindergottesdienst im Unterschied von allen anderen katechetischen Lehrgesprächen. Pastor D. Pierzig, Bremen.
5. Die Behandlung der Gleichnisse im Kindergottesdienst. Propst Wiebers, Rendsburg.
6. Die Behandlung der Leidensgeschichte im Kindergottesdienst. Propst Wiebers.
7. Das Anschauungsbild im Kindergottesdienst. Pastor Mießner, Bremen.
8. Der Kindergottesdienst auf dem Lande (Möglichkeit, Notwendigkeit und Gestaltung). Pfarrer Dr. Georg Traue, Mafferberg, Thüringerwald.
9. Die Musik im Dienste des Kindergottesdienstes und der Gemeinde. Dr. Fritz Pierzig.

An jedem Abend von 7—10 Uhr:

Ausprache mit eingeschobener Teepause.

Mittwoch, den 5. Oktober, 4 Uhr nachmittags: Fest-Kindergottesdienst,
Pfarrer Schmidt, Augsburg.

Freitag, den 7. Oktober, 8 Uhr abends, Elternabend im großen Saale der Union.

1. Ansprache: Der Kindergottesdienst und dein Kind. Pastor Siebel, Hamburg.
2. Ansprache: Der Kindergottesdienst und dein Haus. Pastor Lic. Lang, Braunschweig.

Für Sonnabend, den 8. Oktober sind Besichtigungen unter kundiger Führung vorgesehen.

Die Vorträge beginnen pünktlich morgens 9 Uhr und finden wie auch die Aussprachen im Gemeindefaal, Wielandstr. 13 a, statt. Die Themata 2, 3, 4, 5 und 8 sind zweistündig.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 116. Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten).

Kiel, den 18. August 1927.

Indem wir aus dem Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. April 1927 — III. W. 398 — die Ziffern IV und V zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände bringen, bemerken wir dazu das Folgende:

Der hierin vorgesehene Nachschulungslehrgang wird an der Wohlfahrtschule in Kiel, die in der Verwaltung des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein steht, Anfang des nächsten Jahres eingerichtet werden. Die Dauer wird sich voraussichtlich über drei Monate erstrecken; die Teilnehmergebühr wird 200 RM betragen, wozu noch die Unkosten für Lebensunterhalt hinzutreten. Es ist ins Auge gefaßt, unter Leitung von Pastor Schirrmacher, der für die ganze Dauer des Kurses nach Kiel beurlaubt wird, eine gewisse Lebensgemeinschaft der Kursteilnehmer herbeizuführen und durch gemeinsame Hauptmahlzeiten die Teilnahme am Kursus möglichst zu verbilligen.

Wir würden es begrüßen, wenn die hiermit gegebene Möglichkeit der Erlangung der staatlichen Anerkennung in möglichst großem Umfang seitens der evangelischen Kreise ausgenutzt würde. Es wird seitens der Kirchenvorstände und Kirchengemeindev Verbände sofort zu erwägen sein, ob Angestellte der dortigen Kirchengemeinde auf Grund des Erlasses für die Teilnahme am Kursus in Betracht kommen. In allen Zweifelsfällen wende man sich um Auskunft an die Direktorin der Wohlfahrtschule, Fräulein Dr. Wedemeyer, Kiel, Niemannsweg 10, oder an Pastor Schirrmacher, Neumünster, Mollkestr. 6, wohin auch die Anmeldung zu richten ist. — Bei der Kostenfrage wird davon auszugehen sein, daß mit der staatlichen Anerkennung auch ein wesentliches persönliches Interesse verbunden ist, für das den Teilnehmern persönliche Opfer wohl zugemutet werden dürfen. Andererseits müssen wir besonderes Gewicht darauf legen, daß es bei dem ständigen weiteren Ausbau der öffentlichen Wohlfahrtspflege in der Zukunft nicht an männlichen Wohlfahrtspflegern fehlen darf, die als evangelische Persönlichkeiten die staatliche Anerkennung besitzen. Es wird daher eine etwaige Beurlaubung für den Lehrgang wie überhaupt die Förderung der Teilnahme seitens der Kirchenvorstände und Kirchengemeindev Verbände im Interesse der Landeskirche liegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2101.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Der Preussische Minister
für Volkswohlfahrt.

Berlin, den 4. April 1927.

III. W. 398.

Betrifft: Staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten).

IV. Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), die mindestens drei Jahre auf einem Gebiet

- A. der Jugendwohlfahrtspflege oder
- B. der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder
- C. der allgemeinen Wohlfahrtspflege

hauptberuflich tätig sind, können die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) für das betreffende Hauptfach (A—C) durch die Teilnahme an einem von mir zur Vorbereitung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) auf die staatliche Prüfung zugelassenen Nachschulungslehrgang und Bestehen der Abschlußprüfung erwerben.

V. Bezüglich der Einrichtung von Nachschulungslehrgängen für Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte) ergeht besonderer Erlaß.

Nr. 117. Berichtigung der Frist für die Abhaltung der diesjährigen Hausammlung.

Kiel, den 22. August 1927.

Als Frist für die Abhaltung der diesjährigen Hausammlung zum Besten der bedürftigen Kirchengemeinden ist nicht, wie es in unserer Bekanntmachung vom 2. August 1927 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 151 — irrtümlich heißt, die Zeit vom 1. August bis 30. September d. Js., sondern die Zeit vom

1. August bis 30. November

festgesetzt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4355.

Nr. 118. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 23. August 1927.

1. Pastor Bornkamm-Görlitz: „Für den gemeinsamen Weg“, den evangelischen Kirchengemeinden zur Mitgabe an Brautpaare.

Preis im Buchhandel 75 Pf. Probeexemplare und Sammelbestellungen sind nur von Pastor Bornkamm-Görlitz zu beziehen.

2. Dr. jur. Walther Schönfeld: „Der heutige Akademiker in der Volksgemeinschaft“.

M. Deichertsche Verlagsbuchhandlung (Dr. Werner Scholl), Leipzig 1927. Preis 30 Pf.

3. D. Dr. Schian, Generalsuperintendent, Breslau: „Handbuch für das kirchliche Amt“.

1. Lieferung, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig.

Der Kauf der 1. Lieferung verpflichtet zur Abnahme des vollständigen Werkes. Voraussichtlich 10 Lieferungen.

4. Dr. Hermann Mosapp: „Die Mischehenfrage“. Ein Lehrgang. Quellverlag der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart. Preis broschiert 1 Rm.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1383.

Nr. 119. Aufwertung von Sparguthaben.

Riel, den 23. August 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1926 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1927, S. 1) geben wir hiermit nachstehende Verordnung auszugsweise bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4433.

Vierte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben.

Vom 26. Juli 1927.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 [Reichsgesetzbl. I, S. 117]) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem einheitlichen Aufwertungssatze von 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Sparguthaben.

§ 5.

Vom 1. Januar 1928, vom 1. Januar 1929 und vom 1. Januar 1930 ab können die Gläubiger je ein Sechstel ihrer aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen der Sparkasse kündigen. Den Zeitpunkt, zu dem die Gläubiger weitere Teile des Sparguthabens kündigen können, bestimmt der Minister des Innern.

§ 6.

Im § 3 Abs. 1b der Dritten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 20. Dezember 1926 (Gesetzsammlung S. 325) wird die Zahl „800“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

§ 7.

(Abs. 2.) Die Vorschrift des § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 20. Dezember 1926 (Gesetzsammlung S. 325) wird aufgehoben.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Aufwertungsschuld aus einem aufgewerteten Sparguthaben ganz oder teilweise erfüllt worden, so gilt das Sparguthaben gleichwohl in Ansehung von $2\frac{1}{2}$ vom Hundert des von der Erfüllung betroffenen Goldmarkbetrages als fortbestehend.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1927.

Der Preussische Minister des Innern

Grzesinski.

Personalien.

Bestätigt: am 9. August 1927 die Wahl des Pastors Torp, bisher in Brokdorf, zum Pastor der II. Pfarrstelle in Kappeln.

Entlassen: zum 1. Oktober 1927 der Studieninspektor des Predigerseminars in Breeß, Pastor Steil, behufs Rücktritt in den Kirchendienst der Rheinprovinz.

Erledigte Pfarrstellen.

St. Annen, Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 14. September d. Js. an den Kirchenvorstand in St. Annen, Post Friedrichstadt (Eider).

Süderau, zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Kiebitzreihe. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Kirchengemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 9. September d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Ikehoe einzureichen.

Hennstedt, erste Pfarrstelle, Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat mit Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 14. September d. Js. an den Kirchenvorstand in Hennstedt (Dithm.).

Marne, II. Pfarrstelle, Propstei Süderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Pastorat mit Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 21. September d. Js. an den Kirchenvorstand in Marne.